

## **Förderungsrichtlinie für Investitionsmaßnahmen bei Ankauf bzw. Reparatur von Instrumenten und Trachten**

### **1. Ziele**

Die Förderung soll Vereine, die Mitglied beim Steirischen Blasmusikverband, beim Landestrachtenverband Steiermark oder beim Dachverband der Österreichischen Berg-, Hütten- und Knappenvereine bzw. der ARGE Volkstanz sind, bei Investitionsmaßnahmen zur Anschaffung oder Reparatur von Instrumenten bzw. Anschaffung oder Änderung von Trachten unterstützen, da diese für die Ausübung der Vereinstätigkeit sowie für die Vermittlung und Weitergabe von Wissen, Brauchtum und Traditionen wesentlich sind.

### **2. Rechtsgrundlagen**

Das Land Steiermark fördert künstlerische und kulturelle Tätigkeiten und Initiativen entsprechend der Grundsätze und Vorgaben des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005 i.d.g.F.

Diese Richtlinie gilt ergänzend zum Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz für alle Förderungsbereiche gem. § 2 Abs. 1 Z 6 Allgemeine Volkskultur.

### **3. Allgemeine Bestimmungen und Antragsstellung**

Im Rahmen dieses Förderungsprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Ankauf und/oder Reparatur von Instrumenten
- Ankauf und/oder Änderung von Trachten

#### **3.1. Ankauf und/oder Reparatur von Instrumenten**

Antragsberechtigt sind bei einem Ankauf oder einer Reparatur von Instrumenten Vereine, die Mitglied beim Steirischen Blasmusikverband sind.

Der Ankauf neuer Instrumente kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- Alte Instrumente sind nicht mehr funktionstüchtig und können nicht mehr repariert werden, weswegen sie ausgetauscht werden müssen.
- Der Verein hat neue Mitglieder, die mit Instrumenten ausgestattet werden müssen, da die Mitglieder nicht selbst über das Instrument verfügen.

### **3.2. Ankauf und/oder Änderung von Trachten**

Antragsberechtigt sind bei einem Ankauf oder einer Änderung von Trachten Vereine, die Mitglied beim Steirischen Blasmusikverband, beim Landestrachtenverband Steiermark, beim Dachverband der Österreichischen Berg-, Hütten- und Knappenvereine bzw. der ARGE Volkstanz

Der Ankauf neuer Trachten kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- Bestehende Kleidungsstücke sind nicht mehr verwendbar bzw. können nicht mehr geändert werden, weswegen sie ausgetauscht werden müssen.
- Der Verein hat neue Mitglieder, die mit Tracht ausgestattet werden müssen, da die Mitglieder nicht selbst über die Tracht verfügen oder eine bereits im Besitz des Vereins befindliche Tracht nicht weitergegeben werden kann.

Förderungsvoraussetzung ist, dass neu angeschaffte Instrumente und Trachten in das Eigentum des Vereins übergehen beziehungsweise sich bereits im Eigentum des Vereins befinden. Es kann je Antragsteller\*in pro Jahr einmalig angesucht werden.

Ein vollständiges Ansuchen beinhaltet in jedem Fall:

- eine Begründung für einen Ankauf, eine Reparatur oder Änderung
- eine Beschreibung unter Angabe der Anzahl der Personen, die das jeweilige Instrument bzw. die jeweilige Tracht nutzen
- die relevanten Angebote für Reparatur oder Ankauf
- den Nachweis der Mitgliedschaft des antragstellenden Vereins bei einem der genannten Dachverbände
- beim Ankauf von Trachten ist zusätzlich eine Bestätigung des Steirischen Heimatwerks beizubringen, wonach es sich um eine überlieferte Form der steirischen Tracht handelt (Informationen dazu findet man unter [www.steirisches-heimatwerk.at](http://www.steirisches-heimatwerk.at))

Eine zusätzliche Förderung aus Mitteln der Kultur- und Kunstförderung des Landes Steiermark ist nicht zulässig.

Förderungen müssen mittels des dafür bereitgestellten [Online-Formulars](#) der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport gestellt werden.

Die Antragstellung muss jedenfalls vor Auftragserteilung erfolgen. Es können nur vollständig ausgefüllte und sachlich korrekte Anträge bearbeitet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Kunst- und Kulturförderungen besteht nicht. Für den Fall, dass Änderungen an den wesentlichen Rahmenbedingungen vorgenommen werden sollen, muss der jeweilige Umstand der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden. Eine Förderung der geänderten Maßnahme ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Förderstelle zulässig.

### **4. Art und Umfang der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von

- **€ 1.500,00 bei Investitionskosten bis zu € 7.500,00**
- **€ 2.500,00 bei Investitionskosten zwischen € 7.500,01 und € 17.499,99**
- **€ 3.500,00 bei Investitionskosten ab € 17.500,00**

und unter Berücksichtigung folgender weiterer Bestimmungen:

- **Ankauf von Instrumenten:**  
Gefördert werden die Kosten laut Angebot bis zum entsprechenden Förderungsbetrag.
- **Reparatur von Instrumenten:**  
Gefördert werden die Kosten laut Angebot bis zum entsprechenden Förderungsbetrag.
- **Ankauf von Trachten:**  
Gefördert werden Kosten für Dirndl, Überbekleidung, Gilet, (Leder-)Hose, Bergkittel, Biberstollen und Bergmannsleder bei Bergmannstrachten laut Angebot bis zum entsprechenden Förderungsbetrag.
- **Änderung von Trachten:**  
Gefördert werden die Kosten laut Angebot bis zum entsprechenden Förderungsbetrag.

## 5. Verwendungsnachweis, Bedingungen, Auflagen

Der\*Die Förderungsnehmer\*in ist dazu verpflichtet, die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit zu verwenden.

Hierüber muss spätestens drei Monate nach Ende der letzten Maßnahme ein Verwendungsnachweis in Form eines Projektberichts erbracht werden. Dieser beinhaltet neben einem sachlichen Bericht auch Daten zu Anzahl der tatsächlich ausgestatteten Personen und Fotos der angeschafften, reparierten bzw. geänderten Instrumente beziehungsweise Trachten. Zudem sind Rechnungen und Zahlungsbelege entsprechend der Angebote vorzulegen.

Der\*Die Förderungsnehmer\*in verpflichtet sich, auf Verlangen der Förderungsstelle Einsicht in die finanzielle Gebarung zu gewähren und eine Abrechnung über die gewährte Förderungssumme vorzulegen. Diese beinhaltet eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben, die Vorlage von Rechnungen und die entsprechenden Zahlungsbelege.

Der\*Die Förderungsnehmer\*in verpflichtet sich, den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten/Ermächtigten zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren sowie Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und Betriebsräumen zu ermöglichen.

Der\*Die Förderungsnehmer\*in ist verpflichtet, den gewährten Förderungsbeitrag zur Gänze oder in Teilen zurückzuzahlen, wenn:

- Maßnahmen/en nicht umgesetzt wurden
- es zu einer Überfinanzierung der Maßnahme/n kommt
- wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie nicht eingehalten werden, ohne dass darüber eine Sonderregelung getroffen wurde
- wenn die Förderungsstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder nicht in ausreichendem Umfang unterrichtet wurde
- wenn die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes grob fahrlässig oder vorsätzlich vernachlässigt wird

Im Falle des Entfalls einzelner Maßnahmen ist die Förderung aliquot zurückzuzahlen.

## **6. Ausschließungsgründe**

Nicht gefördert werden:

- Reparatur von Instrumenten oder Änderung von Trachten, die sich nicht im Eigentum des Vereins befinden
- folgende Trachtenteile: Schuhe, Blusen bzw. Hemden, Krawatten, Schals, Strümpfe, Stutzen, Stoffe, Knöpfe, Bänder
- Uniformen

Ausgeschlossen von der Förderung sind Förderungsnehmer\*innen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder hierfür unmittelbare Gefahr besteht.

Nicht gefördert werden Initiativen und Projekte, deren Form und/oder Inhalt oder Tätigkeit gegen Österreichisches oder Europäisches Recht verstoßen.  
Nachförderungen sind ausgeschlossen.

## **7. Förderungsvertrag, Förderungsauszahlung**

Mit dem Vorliegen des vollständigen Ansuchens und der Förderungszusage durch die Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport kommt der Förderungsvertrag zustande.

Der\*Die Förderungsnehmer\*in ist dazu verpflichtet, die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß und für sein\*ihre Tätigkeit im vereinbarten Förderungsbereich unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit zu verwenden.

Über die Durchführung ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens einen Tätigkeitsbericht über den Arbeitsverlauf und eine (Foto-)Dokumentation der eingereichten Maßnahmen vorzulegen.

Der\*Die Förderungsnehmer\*in ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderungsstelle Einsicht in die finanzielle Gebarung zu gewähren und eine Abrechnung über die gewährte Förderungssumme vorzulegen. Diese beinhaltet eine detaillierte Aufstellung aller im vereinbarten Tätigkeitsbereich und Förderungszeitraum relevanten Einnahmen und Ausgaben, eine Aufstellung der vorzulegenden Nachweise, Rechnungen und Zahlungsbelege sowie die durchnummerierten Originalbelege.

Der\*Die Förderungsnehmer\*in ist dazu verpflichtet, den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten/Ermächtigten zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen zum gegenständlichen Projekt zu gewähren sowie Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und Betriebsräumen zu ermöglichen.

Der\*Die Förderungsnehmer\*in ist verpflichtet, den gewährten Förderungsbeitrag zur Gänze oder in Teilen zurückzuzahlen, wenn:

- keine ausreichende Tätigkeit im vereinbarten Tätigkeitsbereich nachvollziehbar ist;
- es zu einer Überfinanzierung des Vorhabens kommt;
- wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie nicht eingehalten werden, ohne dass darüber eine Sonderregelung getroffen wurde;

- wenn die Förderungsstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder nicht in ausreichendem Umfang unterrichtet wurde;
- wenn die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes grob fahrlässig oder vorsätzlich vernachlässigt wird.

Kosten und Leistungen für die Antragsstellung werden nicht anerkannt.

## **8. Datenschutz**

Allgemeine Informationen:

- Zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).